

# RS Vwgh 1995/3/29 94/10/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1995

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/18 91/10/0068 2

## Stammrechtssatz

Die von § 17 ForstG 1975 vorgeschriebene Interessenabwägung setzt voraus, daß festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (Hinweis E 30.4.1992, 91/10/0156).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100130.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)